
Verordnung
zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Ketsch
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.07.1996 i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß vom 16.10.1996 (GBL. S. 658), hat der Gemeinderat am 18.11.1996 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 03.10.1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 wird aufgehoben.
2. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 wird zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2.
3. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
"Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die Abgabe am 2.
Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag"

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt rückwirkend zum 01.11.1996 in Kraft.

Ketsch, den 18.11.1996

Der Bürgermeister:

gez. Wirnshofer

**Verordnung
der Gemeinde Ketsch über den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S.875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S.1773) und § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S.1881) in Verbindung mit § 5 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über den Ladenschluß vom 14.09.1982 (GBl. S.437) hat der Gemeinderat am 03.10.1983 beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen in der Gemeinde Ketsch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgaben von

1. frischer Milch:

Verkaufsstellen, deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I. S. 421) besitzen, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

2. Konditorwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

3. Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

(3) Die Vorschriften der §§ 5, 14 und 15 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ketsch, den 03. Oktober 1983

Der Bürgermeister:

gez. Schmid